

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 343

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 9. März 2026 kommt Herr Heiner Hratnik in die Kanzlei von Rechtsanwalt Lutz Lehner in Bayreuth und bittet um Beratung. Er trägt Folgendes vor:

„Ich bin Inhaber eines Fotofachgeschäftes, das ich unter der Firma Heiner Hratnik Foto in Bayreuth betreibe. Der Umsatz beträgt ca. 1,3 Mio. €, der Gewinn lag zuletzt bei ca. 250.000 € im Jahr. Hauptsächlich verdiene ich mein Geld mit dem Verkauf von Fotoausrüstungen, die ich von vielen verschiedenen Lieferanten beziehe. Ich mache aber auch die Bildentwicklung. Bei mir sind neun Mitarbeiter beschäftigt, einige davon allerdings in Teilzeit.

Die Verkaufsräume befinden sich auf meinem eigenen Grundstück, das ich für den Betrieb gekauft habe und das einen Wert von ca. 1,2 Mio. € hat. Von dem Darlehen, das ich zur Finanzierung des Kaufpreises bei der Deutschen Bank aufgenommen habe, sind noch 900.000 € offen. Hierfür lastet in gleicher Höhe eine Hypothek auf dem Grundstück. In diesem Haus nutze ich alle Räume geschäftlich und erledige dort auch die Verwaltung. Als der Umsatz immer mehr stieg, v.a. weil wir inzwischen das meiste übers Internet abwickeln, habe ich noch zusätzliche Räume von Frau Victoria Viegl angemietet.

Ich will mich nun mit meinem Freund, Gero Seitz, der sich in der Branche super auskennt und eine Menge Verbindungen hat, zusammentun. Wir wollen eine Gesellschaft gründen. Außerdem will mein Schwager Dino Dietrich mit einsteigen, allerdings mit einer sehr eingeschränkten Rolle, dazu komme ich noch.

Ich habe zunächst an eine GmbH gedacht, doch bin ich nach einigen Gesprächen mit dem Steuerberater, der mir auch das sog. Umwandlungsgesetz bereits erläutert hat, mit dem Justitiar der IHK und v.a. mit meiner Hausbank zu dem Ergebnis gekommen, dass mir dies nichts Entscheidendes bringt, v.a. weil die Banken ohnehin auf persönliche Haftung in Form von Bürgschaften oder ähnlichem bestehen würden. Eine GmbH scheidet also definitiv aus.

Wir haben uns das – soweit es möglich ist – so gedacht: Ich bringe mein Unternehmen mitsamt dem Geschäftsgrundstück und allen Rechten und Pflichten in die Gesellschaft ein. Bedarf es dafür irgendeiner besonderen Form für den Gesellschaftsvertrag? Kann die Gesellschaft selbst Eigentümerin werden oder steht das Grundstück dann allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu? Genügt dieser Gesellschaftsvertrag oder müssen bezüglich der Einbringung des Grundstücks noch weitere Erklärungen abgegeben und Maßnahmen durchgeführt werden?

Der Gesellschaft sollen dann alle meine noch ausstehenden geschäftlichen Forderungen zustehen und sie soll für alle meine Schulden einstehen. Insbesondere soll auch die Darlehensschuld mitsamt Hypothek an dem Geschäftsgrundstück dann von der Gesellschaft getragen werden. Bedarf es dazu besonderer Abreden oder tritt eine

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 343 / Sachverhalt Seite 2 -

solche Rechtsfolge durch die Gründung der Gesellschaft mit den dort verabredeten Pflichten von selbst ein?

Was die von Victoria Viegl gemieteten Geschäftsräume angeht, habe ich bereits eine Einigung mit der Vermieterin erzielt und schriftlich fixiert, dass der Mietvertrag zu gegebener Zeit auf die Gesellschaft übergehen soll. Mich interessiert aber auch insoweit, ob eine solche Abrede nötig war oder ob die Gründung der Gesellschaft mit der Einbringung meines bisherigen Unternehmens nicht automatisch diesen Übergang bewirkt hätte.

Den Firmennamen wollen wir, wenn möglich, überhaupt nicht ändern, weil die Kunden sich daran gewöhnt haben. Das möchte ich so dem Handelsregister gegenüber angeben. Insoweit würde mich aber auch interessieren, ob ich meine alten Geschäftspapiere noch verwenden kann, bis sie aufgebraucht sind, oder ob es auch hierfür irgendwelche Regelungen gibt.

Bezüglich der Anteile an der Gesellschaft und der Einlagen der Gesellschafter haben wir uns Folgendes überlegt:

Wir wissen nicht so genau, was das Unternehmen wirklich wert ist, aber wir wollen uns die Gutachterkosten sparen und alle sind damit einverstanden, dass mein Kapitalanteil 2 Mio. € betragen soll.

Mein Schwager Dino Dietrich soll auf keinen Fall persönlich haften. Er soll 200.000 € in bar einbringen, und genau auf diese Höhe soll sein Anteil im Verhältnis von uns drei Gesellschaftern zueinander angesetzt werden.

Bezüglich meines Freundes Gero Seitz ist das etwas komplizierter: Insoweit sind wir drei uns einig, dass er seinen Mercedes-Transporter in die Gesellschaft einbringt. Außerdem wird er sich 150.000 € in bar organisieren, die er als Einlage erbringt. Darüber hinaus möchte er auf keinen Fall haften, das ist ihm besonders wichtig.

Der Transporter hat einen Verkehrswert von bestimmt 45.000 €, evtl. gar mehr. Der Kapitalanteil von Gero Seitz soll aber insgesamt 200.000 € betragen, und der soll mit Transporter plus 150.000 € Bareinlage erbracht sein. Wir wollen Gero Seitz aufgrund seiner Kompetenz nämlich auf jeden Fall für das Unternehmen gewinnen und ihm deswegen etwas entgegenkommen. Ich sehe jetzt aber ein Problem darin, dass etwaige Gläubiger den Wert des Transporters in Frage stellen könnten und dann in einem Streitfall am Ende noch weniger angesetzt wird als die von mir geschätzten 45.000 €. Gibt es da eine Möglichkeit, dieses Problem auszuschließen?

Darüber hinaus soll keinerlei Einlagepflicht der beiden bestehen und auch eine Haftung im Übrigen völlig ausgeschlossen sein. Insbesondere darf in der Zeit vor der Handelsregistereintragung keine weitergehende Haftung entstehen.

Die Kapitalanteile der Gesellschafter sollen immer gleich bleiben. Diese sollen für die Verteilung von Gewinn und Verlust maßgeblich sein. Ist das möglich oder müssen wir umständlich jedes Jahr nach Verteilung von Gewinn und Verlust neue Quoten bilden?

Etwaige Verluste sollen bei den Gesellschaftern auch verbucht werden, und zwar – soweit das möglich ist – so, dass notfalls auch zeitweise einmal negative Konten ge-

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 343 / Sachverhalt Seite 3 -

führt werden können, die dann mit Gewinnen aus späteren Jahren verrechnet werden. Mehr als die jährlichen Gewinne, wenn nötig nach Verrechnung mit etwaigen Verlusten aus den Vorjahren, soll der Gesellschaft nicht entnommen werden.

Was die Entscheidungsbefugnisse angeht, möchte ich natürlich aufgrund meiner Aufbauarbeit, der von mir geleisteten viel größeren Beiträge und der übernommenen größeren Risiken letztlich den Ausschlag geben, wenn wir über irgendetwas abstimmen. Bei Vertragsschlüssen, egal ob Ein- oder Verkauf oder gar Einstellung von Mitarbeitern, soll aber auch Gero weitreichende Kompetenzen haben. Immerhin will ich ihn zu meiner Entlastung dabei haben. Es wäre ja noch schöner, wenn – wie zuletzt – selbst während meines Urlaubs ständig das Handy klingelt. Kompetenzen für etwaige Rechtsgeschäfte bezüglich des Geschäftsgrundstücks müssen ihm jetzt zumindest nicht im Voraus eingeräumt werden.

Dino Dietrich soll und will nicht an der Geschäftsführung mitwirken. Nur gewisse unverzichtbare Informationsrechte sollen ihm – wie üblich – zustehen und diejenigen Stimmrechte, bei denen es um absolut wesentliche Dinge der Gesellschaft geht.

Wenn Gero oder ich im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit für die Gesellschaft Ausgaben haben, wollen wir die natürlich extra von der Gesellschaft ersetzt bekommen, zusätzlich zu unserem Gewinnanteil. Außerdem wollen wir natürlich noch eine Vergütung dafür erhalten, dass wir unsere Arbeitskraft für die Gesellschaft einsetzen. Die genauen Einzelheiten wollen wir nicht im Gesellschaftsvertrag regeln, sondern gesondert festlegen. Es muss aber klar sein, dass diese Vergütung nicht auf den Gewinn angerechnet wird.

Weiterhin sind wir uns einig, dass andere Leute nicht einfach neue Gesellschafter werden können. Es soll also keiner der Gesellschafter seinen Anteil an der Gesellschaft verkaufen oder verschenken können.

Einzig für mich soll eine kleine Hintertür bleiben: Ich möchte mir nämlich das Recht vorbehalten, meinen Anteil oder Teile davon später auf meine derzeit noch minderjährige Tochter oder einen anderen Abkömmling, sollte noch einer hinzukommen, zu übertragen. Dies will ich mir aber völlig offenhalten, es ist ja noch nicht abzusehen, welche Interessen und Fähigkeiten meine Tochter einmal zeigen wird. Die anderen Gesellschafter sind mit einer solchen Regelung einverstanden, sodass Sie prüfen müssten, ob das nach dem Gesetz so geregelt werden kann.

Was mich auch interessiert: Würde es evtl. die Gesellschaft gefährden, wenn später einzelne Gesellschafter größere Privatschulden anhäufen sollten? Also könnten die Privatgläubiger dann etwa die Immobilie oder andere Wertsachen der Gesellschaft pfänden? Könnten sie den Anteil des jeweiligen Gesellschafters pfänden und dann die Gesellschaft ggf. gegen den Willen der anderen Gesellschafter auflösen lassen?

Über die Frage des Schicksals der Gesellschaft im Falle des Todes von Gesellschaftern, insbesondere bezüglich einer etwaigen Nachfolgeregelung der Gesellschafter, sind wir uns noch nicht ganz einig. In dieser Frage komme ich später noch einmal auf Sie zu.“

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten zur Vorbereitung des Vertragsentwurfes sind die angesprochenen Fragen zu beurteilen.

Auch wenn nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters weitere regelungsbedürftige Fragen gegeben sind, so ist dennoch nur auf diejenigen Problemkreise einzugehen, die im Gespräch von Anwalt und Mandant ausdrücklich angesprochen wurden. Auch auf steuerrechtliche Aspekte ist nicht einzugehen.

Der Mandantenwunsch, keine GmbH gründen zu wollen, ist in jedem Fall zu respektieren. Ebenso ist davon auszugehen, dass eine stille Gesellschaft nicht gewünscht ist.